



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/305/2021** / öffentlich

Sanierungsmaßnahme "Innenstadt" - Zuschuss zur Sanierung des Daches, der Fassade und der Fenster und Umbau der Oberwohnung zu 2 Wohneinheiten des Wohn- und Geschäftshauses Friesoythe, Bahnhofstraße 15

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Planungs- und Umweltausschuss Verwaltungsausschuss	29.11.2021

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 3 Absatz 8 der Modernisierungsrichtlinie wird für die energetische Sanierung des Daches, der Fassade inkl. Dämmung sowie der Erneuerung der Fenster im Wohn- und Geschäftshaus Friesoythe, Bahnhofstraße 15, ein vorläufiger Zuschuss in Höhe von 30.000,00 EUR (max. 30 v. H. der förderfähigen Kosten) bewilligt. Für die tatsächliche Höhe des Zuschusses sind die endgültig festgestellten tatsächlichen förderfähigen Kosten maßgeblich. Die maximale Förderung beläuft sich auf höchstens 30.000,00 EUR (brutto).

Sach- und Rechtsdarstellung:

Beim Wohn- und Geschäftshaus Bahnhofstraße 15 sollen das Dach, die Fassade und die Fenster saniert und die Wohnung zu 2 Wohneinheiten umgebaut werden.

Mit Schreiben vom 15.03.2021 wurde die Bezuschussung gemäß der Modernisierungsrichtlinie beantragt. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde bereits erteilt. Dadurch entstehen jedoch keinerlei Rechtsansprüche auf eine Förderung. Der Steuervertrag als Grundlage für die Erteilung einer Bescheinigung nach den §§ 7h, 10f und 11a EStG wurde ebenfalls ausgefertigt.

Der Zuschuss sollte gewährt werden.

Bei dem Gebäudekomplex handelt es sich um ein stadt- bzw. ortsbildprägendes Gebäude. Fördermaßnahmen müssen im Einklang mit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Friesoythe gemäß den Vorbereitenden Untersuchungen sowie den Gestaltungsgrundsätzen für die Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen im Rahmen der Innenstadtsanierung stehen. Die Maßnahme ist im Vorfeld mit dem städtischen Sanierungsberater, der Deutschen Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (DSK), abgestimmt worden. Die Gestaltungsgrundsätze werden eingehalten.

Nach § 3 Abs. 8 der Förderrichtlinie kann für die Außenhülle von ortsbildprägenden Gebäuden incl. energetischer Erneuerung ein Zuschuss in Höhe von max. 30 v. H. der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens 30.000,00 EUR (brutto) gewährt werden. Maßgeblich sind dabei die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten.

Nach der Förderermittlung aufgrund der wirtschaftlichsten Angebote belaufen sich die förderfähigen Kosten der Gesamtmaßnahme auf 164.974,94 EUR, dementsprechend beläuft sich der Zuschuss auf die maximale Förderhöhe von 30.000,00 EUR. Da die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten maßgeblich sind, ist die Höhe des Zuschusses als „vorläufig“ zu betrachten und wird gegebenenfalls in Bezug auf die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten nach Abschluss der Maßnahme angepasst.

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung. Der Zuschuss wird als förderfähige Ausgabe im Städtebauförderprogramm berücksichtigt und ist somit im Rahmen der Stadtsanierung förderfähig.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von 30.000,00 €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter I1.350035.500
- Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

Lageplan
Schnitt und Ansichten
Grundriss EG, OG und DG
Treppenhaus (Grundrisse und Schnitt)

Bürgermeister